

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.11.2010

Beschlussantrag Nr. : 316-2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Thalheim	10.12.2010			
Bau- und Vergabeausschuss	26.01.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2011			
Stadtrat	02.02.2011			

Beschlussgegenstand:

Verlängerung der Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan TH 01/92 "Zum Feldrain" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer der örtlichen Bauvorschriften nach § 85 (5) BauO LSA des rechtskräftigen Bebauungsplanes TH 01 „Zum Feldrain“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim, für weitere 5 Jahre.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten der Bauordnung Land-Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 am 15.03.2006 wurde die Geltungsdauer für örtliche Bauvorschriften eingeschränkt.

Gemäß § 85 (5) BauO LSA treten örtliche Bauvorschriften 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie können frühestens 1 Jahr vor Ablauf der 5-Jahresfrist verlängert werden. Hier ist die 4. Änderung des B-Planes maßgebend, da sie sich über das gesamte Plangebiet erstreckt. Örtliche Bauvorschriften, die vor In-Kraft-Treten der BauO LSA erlassen wurden, treten 5 Jahre nach In-Kraft-Treten der BauO LSA, also am 15.03.2011 außer Kraft. Ein Verfahren zur Aufhebung dieser örtlichen Bauvorschriften ist demnach nicht erforderlich.

Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen sind von dieser Regelung mit erfasst.

Die Gemeinden können aber die Weitergeltung für weitere 5 Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 85 (1) BauO LSA fortbestehen. Danach können Gemeinden, wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist, örtliche Bauvorschriften erlassen.

Durch die Planung wurde dringend benötigte Wohnbaufläche geschaffen. Über die Anordnung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsgebäuden ist eine Mischung entstanden, die den unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnbedürfnisse Rechnung trägt.

Die unmittelbare Anbindung des Plangebietes (siehe Anlage 1) an den Dorfkern spiegelt sich auch in den gestalterischen Festsetzungen wider. Diese wurden in den Änderungen 1-4 flächendeckend und in den Änderungen 5 und 6 für die jeweils geltenden Teilbereiche übernommen. Dadurch gelten sie einheitlich für das gesamte Plangebiet.

Da sich die städtebauliche Zielsetzung nicht geändert hat, sollen die örtlichen Bauvorschriften (siehe Anlage 2) weitere 5 Jahre gesichert werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Bauordnung Land Sachsen-Anhalt
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Satzungsbeschluss SXV/93 vom 18.11.1993
1. Änderung 07/99 vom 01.09.1999
2. Änderung 355/99 vom 18.02.1998
3. Änderung 09/99 vom 03.09.1999
4. Änderung 150/2006 vom 13.12.2006
5. Änderung 109/2008 vom 08.10.2008
6. Änderung 306/2009 vom 11.11.2009

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **316-2010**

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage 2 Auszug aus dem B-Plan / Örtliche Bauvorschriften